

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz – PersStärkeG)

A. Zielsetzung

Verminderung des Personalbestandes der Streitkräfte bis zum 31. Dezember 1994 auf 370 000 Soldaten bei Wahrung einer alters- und dienstgradgerechten Personalstruktur. Wehrpflichtarmee und Wehrgerechtigkeit stehen einem Abbau der Streitkräfte durch reduzierte Heranziehung von Grundwehrdienstleistenden zur Erreichung dieser Höchststärke entgegen.

B. Lösung

Herabsetzen der besonderen Altersgrenzen der Berufssoldaten um ein Jahr im Zeitraum 1993 bis 1998. Vorzeitige Zurruesetzung von Berufssoldaten auf freiwilliger Basis im Zeitraum 1992 bis 1994 bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses. Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit und Kürzung der Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit auf freiwilliger Basis im Zeitraum 1992 bis 1994, wenn dies in dienstlichem Interesse liegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; durch das Gesetz werden innerhalb von sieben Jahren (NETTO) Einsparungen in Höhe von 92,8 Millionen DM erzielt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (221) — 372 06 — Pe 7/91

Bonn, den 9. Oktober 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz — PersStärkeG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz — PersStärkeG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Dienstrecht

§ 1

(1) Die besonderen Altersgrenzen des § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), nach denen Berufssoldaten in den Ruhestand versetzt werden können, werden für die Jahre 1993 bis 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
 - b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
 - d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann abweichend von § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes die Versetzung in den Ruhestand von dem Ablauf des Monats an erfolgen, in dem die Altersgrenze überschritten wird. Dem Berufssoldaten ist wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(3) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 2

(1) In den Jahren 1992 bis 1994 können Berufssoldaten, die das 48. Lebensjahr vollendet haben und die der Laufbahngruppe der Unteroffiziere oder der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes an-

gehören, auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und
2. wenn die Dienstzeit bis zu einer frühestmöglichen Zuruhesetzung wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze noch mindestens ein Jahr beträgt.

(2) Berufssoldaten in den Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, der Offiziere des Sanitätsdienstes, der Offiziere des Militärmusikdienstes und der Offiziere des militärgeographischen Dienstes können nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie der allgemeinen Altersgrenze unterliegen, muß die Zuruhesetzung mindestens ein Jahr vorher erfolgen.

(3) Die Zuruhesetzung kann jeweils zum Ablauf eines Monats verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 3

(1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstzeit abweichend von § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Soldatengesetzes auf mehr als fünfzehn Jahre oder bei einem Unteroffizier über dessen vierzigstes Lebensjahr hinaus festgesetzt werden muß.

(2) Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn eine Dienstzeit von zwanzig Jahren überschritten wird.

(3) Absatz 1 gilt nur für Umwandlungen, bei denen die neu festzusetzende Dienstzeit vor dem 1. Januar 1995 endet. Die Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

(4) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Soldatengesetzes nicht vorliegen.

§ 4

(1) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die verkürzte Dienstzeit vor dem 1. Januar 1995 endet. Die verkürzte Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.

Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

ABSCHNITT II**Versorgung**

§ 5

Die Versorgung der von Abschnitt I erfaßten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 6

(1) § 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), findet auch Anwendung auf Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) In den Fällen der §§ 1 und 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, von dem an der Berufssoldat nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Unterliegt der Berufssoldat in den Fällen des § 2 nur der allgemeinen Altersgrenze des § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 um die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem er wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Darüber hinaus gelten die § 26 Abs. 2 und § 94 b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.

(4) § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(6) § 54 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Regelungen der Absätze 2 bis 4 den in § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Vorschriften gleichstehen,
2. die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 als Versetzung in den Ruhestand nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes gilt.

§ 7

(1) Berufssoldaten, die nach § 1 in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten unbeschadet der Regelung des § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes einen einmaligen Ausgleich für die Anzahl der Monate, um die die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, von dem an die Berufssoldaten nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätten versetzt werden können. Der Ausgleich beträgt bei einer Vorverlegung der Zuruhesetzung um

einen bis drei Monate	eintausend Deutsche Mark,
vier bis sechs Monate	zweitausend Deutsche Mark,
sieben bis elf Monate	dreitausend Deutsche Mark,
zwölf und mehr Monate	viertausend Deutsche Mark.

(2) Für Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung. Darüber hinaus gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Mehrbetrag, der auf der Weitergewährung der Besoldung anstelle von Ruhegehalt beruht, insgesamt viertausend Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

§ 8

In den Fällen der Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 und der Verkürzung der Dienstzeit nach § 4 ist für die Versorgung die neu festgesetzte Dienstzeit als Soldat auf Zeit maßgebend.

ABSCHNITT III**Inkrafttreten**

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Entwurf betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, den Personalbestand der Streitkräfte bis zum 31. Dezember 1994 auf 370 000 Soldaten zu vermindern. Die verbindliche Höchststärke ließe sich durch eine reduzierte Heranziehung von Grundwehrdienstleistenden erreichen und halten. Die Folge wäre allerdings, daß das Ideal der Wehrpflichtarmee vorübergehend Schaden nähme, das Bemühen um Wehrgerechtigkeit einen Rückschlag erlitt und — vor allem — bedeutende Bedarfs- und Strukturgründe völlig außer acht blieben. Denn zum Erreichen des Reduzierungsziels müssen Einheiten, Verbände und Dienststellen der Bundeswehr aufgelöst werden. Aufgrund der organisatorischen Veränderungen wird es Ende 1994 einen erheblichen Überhang von Berufssoldaten geben, die ohne Aufgabe oder nicht länger dienstgradgerecht einzusetzen sind. Die Notwendigkeit, der verkleinerten Bundeswehr einen sinnvollen und wirksamen Personalaufbau zu erhalten, erfordert es, daß mindestens 6 800 dieser Berufssoldaten bis zum genannten Zeitpunkt vorzeitig entlassen oder zur Ruhe gesetzt werden.

Mit den geltenden Vorschriften des Soldatengesetzes kann eine termingerechte und umfangreiche Personalverminderung nicht erreicht werden. Sie bieten keine Handhabe, längerdienende Soldaten von Amts wegen oder auf Antrag vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeiten zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen. Das Personalstärkegesetz soll die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen schaffen, indem es das Soldatengesetz vorübergehend ergänzt und erweitert. Zudem modifiziert es das Soldatenversorgungsgesetz, damit für die Betroffenen sowohl rechtlich unbedenkliche als auch annehmbare Bedingungen geschaffen werden.

Das Gesetz sieht vor, in den Jahren 1993 bis 1998 die im Soldatengesetz festgesetzten besonderen Altersgrenzen der Berufssoldaten (mit Ausnahme der Strahlflugzeugführer und Waffensystemoffiziere) um ein Jahr zu senken; dementsprechend können Angehörige dieser Personengruppe ohne ihr Einverständnis früher in den Ruhestand versetzt werden. Diese Vorschrift geht — soweit die Jahre 1995 bis 1998 betroffen sind — über das zum 31. Dezember 1994 gesetzte Reduzierungsziel hinaus. Damit wird die Möglichkeit offengehalten, die bis dahin nicht zu lösenden

Probleme bei der Verwendung von Berufssoldaten im Laufe der weiteren Umgliederung der Bundeswehr nach Bedarf zu regeln. Die Höchststärke von 370 000 Soldaten muß auch nach 1994 gehalten werden — und zwar möglichst strukturgerecht.

Eine Zurruehesetzung auf Grund der herabgesetzten besonderen Altersgrenzen greift zwar in eine geschützte Rechtsposition ein, ist aber im Hinblick auf den verfolgten Reduzierungs- und Regenerationszweck verfassungsrechtlich unbedenklich. Durch angemessene Ausgleichsregelungen wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Eine weitere Regelung ermöglicht es Berufssoldaten, je nach Laufbahnzugehörigkeit ab dem 48. oder 50. Lebensjahr freiwillig — d. h. auf Antrag — vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden. Um dafür eine ins Gewicht fallende Zahl von Interessenten zu gewinnen, sind angemessene Versorgungsregelungen zu schaffen.

Es ist geplant, die vorgenannten Zurruehesetzungsmaßnahmen möglichst nacheinander wie folgt anzuwenden: Ein unter die geänderte besondere Altersgrenze fallender Berufssoldat wird nicht zwangsläufig mit Vollendung des erreichten maßgeblichen Lebensjahres zur Ruhe gesetzt werden. Vielmehr hat zunächst die bereits 1992 beginnende Alternative auf freiwilliger Basis Vorrang. Erst wenn sich abzeichnet, daß diese Möglichkeit nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird, soll die von Amts wegen zu verfügende Versetzung in den Ruhestand nach Bedarf zum Zuge kommen.

Darüber hinaus erleichtert das Gesetz die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit und ermöglicht den Soldaten auf Zeit die bislang unzulässige Verkürzung ihrer Dienstzeit. Beide Maßnahmen werden voraussichtlich nur in unerheblichem Umfang zur Herabsetzung der Personalstärke beitragen. Aber auch unter dieser Voraussetzung kann auf sie in der Reduzierungsphase nicht verzichtet werden, weil sie die rechtliche Handhabe bieten, um nicht länger ausbildungsgerecht einsetzbare Soldaten auf Wunsch vorzeitig ausscheiden zu lassen.

Die Zurruehesetzung auf freiwilliger Basis, die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten und die Verkürzung der Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit sind nur zulässig, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Diese Regelungen dienen ausschließlich den Belangen der Bundeswehr und geben dem Soldaten keinen Rechtsanspruch auf die begehrte Maßnahme. Damit wird gewährleistet, daß bei der Verfolgung des Reduzierungszieles keine personellen Lücken entstehen, die den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr gefährden könnten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Abschnitt I****Zu § 1****Zu Absatz 1**

Das Soldatengesetz regelt in § 45 Abs. 2 und 3 besondere Altersgrenzen, nach denen Berufssoldaten in den Ruhestand versetzt werden können. Diese Altersgrenzen werden durch § 1 Abs. 1 für bestimmte Laufbahnen und Dienstgrade um ein Jahr herabgesetzt (unberührt bleibt die Regelung in § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes für Soldaten in der Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier). Damit erhalten die personalbearbeitenden Dienststellen der Bundeswehr die Möglichkeit, die betroffenen Soldaten von Amts wegen — also ohne deren Einverständnis — früher zur Ruhe zu setzen. Gemäß § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes können sie hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen; es kann davon auch aus sonstigem dienstlichen Interesse oder Gründen besonderer Härte abgesehen werden.

Für den zum 31. Dezember 1994 zu erreichenden Streitkräfteumfang ist nur die Zahl der Soldaten bedeutsam, die anstatt im Jahre 1995 bereits 1994 zur Ruhe gesetzt werden. Soldaten, die vorher unter die bereits geltende Altersgrenze fallen, treten bis zum geplanten Termin ohnehin in den Ruhestand. Wenn dennoch schon im Jahre 1993 mit der vorgezogenen Zurruesetzung begonnen wird (voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr), so soll damit ein rechtzeitiger, mit der Auflösung der Einheiten und Verbände einhergehender Personalabbau erreicht werden. Die für die Jahre 1995 bis 1998 vorgesehenen Zurruesetzungen nach der vorgezogenen herabgesetzten Altersgrenze dienen dem strukturgerechten Abbau überstarker Jahrgänge, bei denen die Zurruesetzung auf freiwilliger Basis nicht den gewünschten Erfolg hatte. In dieser Zeit soll von der Maßnahme mit abnehmender Tendenz Gebrauch gemacht werden.

§ 1 enthält eine Regelung, die bestehende Rechtsverhältnisse ohne Mitwirkung oder Einverständnis der Betroffenen für die Zukunft ändert. Die sich daraus ergebende Frage, ob möglicherweise gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoßen wird, ist zu verneinen. Die von der Verfassung gesetzten Grenzen sind nicht verletzt. Zu deren Bestimmung ist zwischen dem Vertrauen auf den Fortbestand des Rechtszustandes nach der bisherigen gesetzlichen Regelung und der Bedeutung der gesetzgeberischen Intentionen für das Wohl der Allgemeinheit abzuwägen. Die Abwägung ergibt, daß das Vertrauen der betroffenen Soldaten in die Bestandskraft der zur Zeit geltenden Regelung zurückzutreten hat; das Interesse des Gesetzgebers an der Verwirklichung der von der Bundesregierung gegebenen sicherheitspolitischen Zusage und an der im Rahmen der Umgliederung der Bundeswehr vorzunehmenden Personalanpassung ist vorrangig. Zum Erreichen des Reduzierungsziels und eines strukturgerechten Personalaufbaus ist die Absenkung der Altersgrenzen und die dadurch mögliche frühere Zurrue-

hesetzung von Berufssoldaten ein entscheidender Beitrag.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — nach dem der Gesetzgeber auch bei einer verfassungsrechtlich zulässigen Aufhebung geschützter Rechtspositionen eine angemessene Ausgleichsregelung treffen muß — ist beachtet. Die Grenze der Zumutbarkeit wird gegenüber den betroffenen Soldaten nicht überschritten, wenn ihnen mindestens ein Jahr vor ihrem Ausscheiden die Mitteilung über die beabsichtigte Zurruesetzung zugeht und sie die in Abschnitt II vorgesehene Versorgung erhalten.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 dient einer flexiblen Zurruesetzungspraxis. Abweichend von § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes muß die Versetzung in den Ruhestand nicht zum 31. März oder 30. September erfolgen, sondern ist mit Ablauf jedes Monats zulässig, mit dem der Soldat die Altersgrenze überschritten hat. Durch die in Satz 2 festgelegten Fristen erhält der Berufssoldat Gelegenheit, schon frühzeitig Dispositionen für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr zu treffen; sie entsprechen den Regelungen in § 44 Abs. 6 Satz 4 des Soldatengesetzes, wurden aber wegen ihrer großen Bedeutung noch einmal ausdrücklich normiert. Da es sich um Schutzfristen zugunsten des Berufssoldaten handelt, kann dieser darauf verzichten.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt durch Verweisung auf Vorschriften des Soldatengesetzes die Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand und Verfahrensfragen. Ferner wird klargestellt, daß der nach § 1 in den Ruhestand versetzte Berufssoldat bis zum fünfundsiebzigsten Lebensjahr wehrpflichtig bleibt und im Bedarfsfalle wiederverwendet werden kann.

Zu § 2**Zu Absatz 1 und 2**

Eine Zurruesetzung auf freiwilliger Basis sieht das Soldatengesetz nicht vor. § 2 ermöglicht den personalbearbeitenden Stellen, in den Jahren 1992 bis 1994 Berufssoldaten eines bestimmten Mindestalters auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Als Grenzalter wurde für die Berufsunteroffiziere und Offiziere des militärfachlichen Dienstes das 48. Lebensjahr gewählt, weil damit eine angemessene Dienstleistung für ein Ruhegehalt erbracht ist, der Abstand zur besonderen Altersgrenze angemessen gewahrt wird und zudem überstarke Jahrgänge abgebaut werden können.

Die Berufssoldaten in den Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, der Offiziere des Sanitätsdienstes, der Offiziere des Militärmusikdienstes und der Offiziere des militärgeographischen Dienstes müssen

das 50. Lebensjahr vollendet haben. Der wesentliche Grund hierfür liegt darin, daß die unter diese Regelung fallenden Berufssoldaten eine höhere Altersgrenze haben und der Abstand zwischen ihr und der freiwilligen Zuruhesetzung nicht unvertretbar lang ausfallen sollte.

Die Norm verlangt, daß die Zuruhesetzung im dienstlichen Interesse liegen muß. Es findet keine Interessenabwägung statt, denn das Einzelinteresse an einer Zuruhesetzung ist unerheblich. Die personalbearbeitenden Stellen prüfen lediglich, ob den militärischen Belangen besser durch eine Zuruhesetzung oder durch eine Weiterverwendung gedient ist. Wenn die Bundeswehr einen Antragsteller zum Beispiel aus Gründen nicht anders zu deckenden qualitativen oder quantitativen Bedarfs weiterhin als Berufssoldaten benötigt, kann sein Begehren keinen Erfolg haben. Damit wird verhindert, daß gerade gut ausgebildete und besonders befähigte Soldaten die Zuruhesetzungsmöglichkeit in Anspruch nehmen und nicht zu schließende, die Verteidigungsfähigkeit beeinträchtigende Lücken hinterlassen.

Die vorzeitige Zuruhesetzung auf freiwilliger Basis darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller bis zur Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze eine weitere Dienstzeit von mindestens einem Jahr zu leisten hätte. Diese Restdienstzeit muß auch bei einem Antragsteller vorhanden sein, der der allgemeinen Altersgrenze unterliegt (Generale, Sanitätsoffiziere). Sein Antrag muß beschieden sein, bevor er die Mitteilung (vgl. § 1 Abs. 2) erhält, daß seine — zwangsweise — Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Regelung soll eine klare Abgrenzung — auch im Hinblick auf die Versorgung — zwischen den Zuruhesetzungsvorschriften der §§ 1 und 2 gewährleisten.

Zu Absatz 3

Die Zuruhesetzung jeweils zum Ablauf eines Monats gibt den individuellen oder dienstlichen Belangen einen gewissen Spielraum; das Ausscheiden kann im laufenden Jahr auf zwölf Termine verteilt werden. Die Frist von drei Monaten, die bei der Zustellung der Zuruhesetzungsverfügung eingehalten werden muß, ist eine Schutzfrist zugunsten des Antragstellers, auf die dieser verzichten kann.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt durch Verweisung auf Vorschriften des Soldatengesetzes die Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand, Verfahrensfragen und die Möglichkeit einer Wiederverwendung im besonderen Bedarfsfalle.

Zu § 3

Zu Absatz 1 und 2

Das Soldatengesetz läßt die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit schon jetzt zu. Dies ergibt sich aus den § 4

Abs. 1 Nr. 2 und § 41 Abs. 1 des Soldatengesetzes, die den Begriff der Umwandlung enthalten. Dort oder an anderer Stelle des Gesetzes wird allerdings nicht festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Umwandlung möglich ist. Da sie ein Unterfall der (erstmaligen) Berufung in ein Soldatenverhältnis ist, darf ein Dienstverhältnis nur unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher und laufbahnrechtlicher Bestimmungen neu gestaltet werden. Dies bedeutet unter anderem, daß die Umwandlung in ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nach geltendem Recht lediglich bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 15 Jahren (Ausnahme: Sanitätsoffiziere) und bei Unteroffizieren nicht über das 40. Lebensjahr hinaus vorgenommen werden kann (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SG).

§ 3 erweitert nunmehr die vom Soldatengesetz vorgegebenen Grenzen, so daß auch dienst- und lebensälteren Berufssoldaten — also einem größeren Personenkreis — die Umwandlung ermöglicht wird. Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit darf in diesem Falle bis zu 20 Jahren betragen. Eine längere Verpflichtungszeit verbot sich, weil sonst ein hinreichender Unterschied zum Berufssoldaten nicht mehr deutlich zu machen ist. Darüber hinaus scheitert bei einem Unteroffizier eine Umwandlung nicht mehr daran, daß dieser das 40. Lebensjahr überschritten hat.

§ 3 gibt den Berufssoldaten keinen Anspruch auf Umwandlung. Die Umwandlung muß im dienstlichen Interesse liegen; das in der Begründung zu § 2 Abs. 1 und 2 dazu Ausgeführte gilt hier entsprechend.

Zu Absatz 3

Die Umwandlungsregelung gilt nur bis zum 31. Dezember 1994. Der „umgewandelte“ Soldat auf Zeit muß bis zu diesem Zeitpunkt aus der Bundeswehr ausgeschieden sein. Die Dienstzeit ist so festzusetzen, daß darin der nach dem Soldatenversorgungsgesetz zustehende Anspruch auf Berufsförderung erfüllt werden kann; sie kann kürzer festgesetzt werden, wenn und soweit der Antragsteller auf die Berufsförderung innerhalb der Dienstzeit verzichtet.

Zu Absatz 4

In dem Erlaß ZDv 14/5 B 145 hat der Bundesminister der Verteidigung das ihm bei einer Umwandlung zustehende Ermessen konkretisiert und bestimmt, daß Umwandlungsanträgen nur stattgegeben werden dürfe, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Soldatengesetzes vorliegen. Für einen Berufssoldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, bedeutete dies, daß er erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit ausscheiden konnte, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht. Absatz 4 stellt klar, daß diese Voraussetzungen für eine Umwandlung nach § 3 nicht vorliegen müssen. Die Kosten eines Studiums und einer Fachausbildung sowie das einem Sanitätsoffizier als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld müssen nicht erstattet werden.

Zu § 4*Zu Absatz 1*

Die nachträgliche Verkürzung der rechtmäßig festgesetzten Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit ist bislang ausgeschlossen. Das Soldatengesetz regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen ein vorzeitiges Ausscheiden zulässig ist; darunter befindet sich keine Vorschrift, nach der die Bundeswehr einseitig oder einvernehmlich mit dem Soldaten die Dienstzeit verkürzen darf.

§ 4 ermöglicht vorübergehend die Verkürzung der Dienstzeit. Dem Antrag eines Soldaten kann stattgegeben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Diese Einschränkung ist erforderlich, um das Ausscheiden qualifizierten Personals zu verhindern und die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte weiterhin sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 4 ist befristet; denn die nach der Verkürzung festgesetzte Dienstzeit darf nicht über den 31. Dezember 1994 hinausgehen. Damit wird zweierlei erreicht: Soldaten, die vorzeitig ausscheiden wollen und entbehrlich sind, verlassen so rechtzeitig die Bundeswehr, daß ihr Weggang Auswirkungen auf die am Stichtag zu erreichende Stärke hat. Zum anderen gilt danach wieder das Verbot der Dienstzeitverkürzung, das für eine kontinuierliche Personalplanung unerlässlich ist. Im übrigen muß auch die verkürzte Dienstzeit die Zeit der Freistellung vom Dienst zur Durchführung der Berufsförderung enthalten. Sie kann kürzer festgesetzt werden, wenn und soweit der Antragsteller auf die Berufsförderung innerhalb der Dienstzeit verzichtet. War die militärische Ausbildung eines Antragstellers mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden, müssen die Kosten der Ausbildungsmaßnahme nicht erstattet werden.

ABSCHNITT II**Zu § 5**

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, daß für den betroffenen Personenkreis grundsätzlich die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes gelten, jedoch die besonderen Regelungen dieses Abschnitts zu beachten sind.

Zu § 6*Zu Absatz 1*

Da § 15 des Soldatenversorgungsgesetzes den Ruhegehaltsanspruch nur dem von § 1 erfaßten Personenkreis eröffnet, ist eine entsprechende Regelung im Hinblick auf den Personenkreis des § 2 notwendig.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient dem versorgungsrechtlichen Ausgleich hinsichtlich der Zeiten, um die sich die Zeit der Dienstleistung aufgrund der Regelungen in den §§ 1 und 2 durch vorzeitige Zurruesetzung verkürzt. Da diese Zeiten im Falle einer weiteren Dienstleistung nach § 20 des Soldatenversorgungsgesetzes ruhegehaltfähig wären, ist es notwendig, sie nunmehr für ruhegehaltfähig zu erklären.

Für die Fälle des § 1 bedeutet dies, daß die Zeit von der tatsächlichen Zurruesetzung des Berufssoldaten an bis zu dem Zeitpunkt ruhegehaltfähig ist, zu dem er wegen Überschreitens seiner besonderen Altersgrenze — und zwar vor der gesetzlichen Herabsetzung nach § 1 — erstmalig in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Wenn zum Beispiel ein Stabsfeldwebel, der am 3. April 1942 geboren ist, mit Ablauf des 30. April 1994 in den Ruhestand versetzt wird, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom 1. Mai 1994 bis zum 30. September 1995, weil dieser Soldat nach der bisherigen Altersgrenzenregelung frühestens mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Diese Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist auch dann vorzunehmen, wenn der Berufssoldat nicht wegen Überschreitens seiner besonderen Altersgrenze, sondern aufgrund des § 2 in den Ruhestand versetzt wird. Wird der im vorgenannten Beispiel genannte Stabsfeldwebel auf Antrag mit Ablauf des 30. September 1992 in den Ruhestand versetzt, erhöht sich seine ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. September 1995.

Einer besonderen Regelung bedarf es auch zugunsten der unter § 2 fallenden Berufssoldaten, für die nur die allgemeine Altersgrenze gilt. Die Erhöhungszeit wird in diesen Fällen bis zum Zeitpunkt der Zurruesetzung aufgrund der allgemeinen Altersgrenze nach § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes durchgerechnet. Wenn zum Beispiel ein Offizier der Laufbahn des Militärmusikdienstes, der am 15. Mai 1936 geboren ist, auf Antrag mit Ablauf des 30. September 1992 in den Ruhestand versetzt wird, erhöht sich seine ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. September 1996.

Zu Absatz 3

Durch die entsprechende Geltung des § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes wird erreicht, daß die unter die §§ 1 und 2 fallenden Berufssoldaten den Zuschlag zum Ruhegehalt in gleicher Weise erhalten, als wenn sie wegen Überschreitens der für sie geltenden besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt worden wären. Insofern wird das geltende Recht auf diesen Personenkreis übertragen und damit der Besitzstand gewahrt.

Hierbei werden sie im Hinblick auf den Erhöhungszuschlag so behandelt, als wenn sie aufgrund der bisherigen Altersgrenzenregelungen in den Ruhestand versetzt worden wären. Damit knüpft diese Regelung an die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 an.

So erhält zum Beispiel der vorgenannte Stabsfeldwebel bei seiner Zurruesetzung mit Ablauf des 30. April 1994 einen Erhöhungszuschlag nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Höhe von 13,125 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Mit der entsprechenden Geltung des § 94 b des Soldatenversorgungsgesetzes wird erreicht, daß auch auf den Personenkreis der §§ 1 und 2 die dortigen Übergangsregelungen anzuwenden sind. Insbesondere muß daher jeweils durch Vergleichsberechnungen geprüft werden, ob sich aufgrund des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts oder aufgrund der besonderen Berechnung § 94 b Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes für den Berufssoldaten ein höherer Ruhegehaltssatz ergibt.

Zu Absatz 4

Die entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes führt dazu, daß — wie bei Dienstunfähigen — der Berechnung des Ruhegehalts die Dienstaltersstufe zugrunde gelegt wird, die der vorzeitig in den Ruhestand versetzte Berufssoldat erreicht hätte, wenn er aufgrund der jeweils für ihn geltenden Altersgrenzenregelung in den Ruhestand getreten wäre. Diese Regelung ist nur in den wenigen Fällen von Bedeutung, in denen der Berufssoldat im Zeitpunkt seiner vorgezogenen Zurruesetzung noch nicht die Endstufe seiner Besoldungsgruppe erreicht hat.

Zu Absatz 5

Es ist geboten, von der Erfüllung der zweijährigen Bezugszeit für die Versorgungswirksamkeit der letzten Dienstbezüge abzusehen. § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes findet daher keine Anwendung.

Zu Absatz 6

Bei der Anrechnung von privat erzielten Einkünften nach § 54 des Soldatenversorgungsgesetzes auf das Ruhegehalt gilt die Besonderheit, daß auch der auf den Absätzen 2 bis 4 beruhende Teil des Ruhegehalts der Anrechnung unterliegt. Ferner wird der Personenkreis nach § 2 im Hinblick auf § 54 des Soldatenversorgungsgesetzes so gestellt, als wenn er wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Neben den Regelungen zur laufenden Versorgung nach § 6 ist vorgesehen, daß die nach § 1 in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten einen einmaligen Ausgleich erhalten. Dieser besteht — neben der Lei-

stung nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes in Höhe von achttausend Deutsche Mark — in einem einmaligen Betrag, dessen Höhe sich danach bestimmt, um wie viele Monate die Zurruesetzung gegenüber dem bisherigen Recht vorverlegt wird. Denn ein um so höherer Ausgleich ist geboten, je früher der Berufssoldat anstelle von Besoldung nur noch Ruhegehalt erhält.

Zu Absatz 2

Dem Personenkreis des § 2 wird ebenfalls der Ausgleich nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes gewährt, den er auch erhalten hätte, wenn er aufgrund der für ihn sonst geltenden Altersgrenzenregelung in den Ruhestand getreten wäre. Daneben wird für die erste Zeit des Ruhestandes (bis zu drei Monaten) die bisherige Besoldung weitergewährt; dies entspricht der Regelung für den Vorruhestand im Bereich der Zollverwaltung. Allerdings wird für den Bereich der Bundeswehr eine Obergrenze insofern eingeführt, als der Differenzbetrag zwischen der Besoldung und dem sonst zustehenden Ruhegehalt insgesamt den Betrag von viertausend Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

Zu § 8

Diese Vorschrift dient der Klarstellung, daß in den Fällen der §§ 3 und 4 Versorgung als Soldat auf Zeit auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Ausscheidens tatsächlich geleisteten Dienstzeit gewährt wird.

ABSCHNITT III

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kostendarstellung

I.

Die im Bereich der Versorgung — Hauptgruppe des Gruppierungsplans: 4 — entstehenden Mehrkosten beruhen darauf, daß

- Berufssoldaten zu einem früheren Zeitpunkt als aufgrund der für sie sonst geltenden Altersgrenzenregelungen mit Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt werden,
- diese Berufssoldaten wegen der ihnen entstehenden Einkommensverluste Ausgleichsbeträge erhalten,
- Leistungen an „umgewandelte“ Berufssoldaten als nunmehr ausscheidende Soldaten auf Zeit zu gewähren sind.

Mehrkosten entstehen zwar auch insoweit, als Leistungen für Soldaten auf Zeit aufgrund ihrer verkürz-

ten Dienstzeit früher anfallen; diese Mehrkosten werden jedoch durch spätere höhere Einsparungen mehr als ausgeglichen.

Die Mehrkosten entstehen ab dem Jahre 1992 und belaufen sich auf folgende Beträge:

1992	16,0 Mio. DM
1993	108,0 Mio. DM
1994	245,0 Mio. DM
1995	296,3 Mio. DM
1996	241,2 Mio. DM
1997	155,2 Mio. DM
1998	55,4 Mio. DM
Gesamt	1 117,1 Mio. DM

Im Jahre 1999 vermindern sich die Mehrkosten durch Erreichen der sonst maßgeblichen Altersgrenzen. Etwa ab dem Jahre 2000 entfallen Mehrkosten. Die Kosten, die auf der Gewährung des einmaligen Ausgleichs nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes beruhen, werden nicht als Mehrkosten in Ansatz gebracht, weil diese Ausgaben lediglich in frühere Haushaltsjahre vorgezogen werden.

Einsparungen entstehen in den Folgejahren auch insoweit, als nunmehr die Versorgung entfällt, die in Soldaten auf Zeit „umgewandelte“ Berufssoldaten ohne Statusänderung erhalten hätten.

II.

Zu den Einsparungen ist auszuführen:

Die Allgemeinen Personalkosten der Bundeswehr wurden für die kommenden Jahre wie folgt berechnet (in Mrd. DM):

1991	1992	1993	1994	1995	1996
25,1	24,95	24,34	23,25	22,65	22,65

Diese Berechnung berücksichtigt den schrittweisen Abbau des Personalbestandes auf 370 000 Soldaten. Die von Jahr zu Jahr abnehmenden Beträge haben unter anderem ihre Ursache darin, daß nicht mehr benötigte Planstellen zurückgegeben werden. Durch Zuruhesetzungen und Entlassungen nach den Vorschriften des Personalstärkegesetzes ist die Rückgabe zusätzlicher Planstellen möglich.

Die damit verbundenen Einsparungen stellen sich bei einer Summe von 1 209,9 Millionen DM über die Jahre wie folgt dar:

1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
71,1	187,5	326	257,3	185,5	122	60,5

III.

Die (Netto)Einsparung des Gesetzes beträgt innerhalb von 7 Jahren 92,8 Mio. DM.

In Anbetracht der relativ geringen Ausgleichsbeträge und kleinen Zahl der Betroffenen sind auch regional begrenzte Veränderungen von Einzelpreisen auszu-schließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind wegen der – gemessen am gesamtwirtschaftlichen privaten Verbrauch – geringen Höhe des Ausgleichs und der zeitlichen Verteilung über mehrere Jahre ebenfalls nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung zu nehmen.

1. Zur Vorlage insgesamt

Der Deutsche Bundestag wird gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und durch welche gesetzlichen Maßnahmen der Vorrang einer anderweitigen Verwendung vor der im Gesetzentwurf geplanten vorzeitigen Zurruesetzung (bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst in anderer Weise) gesichert werden kann.

Solange nicht alle vertretbaren Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung bei Bund und Ländern ausgeschöpft sind, sollte die vorgesehene gesetzliche Regelung einer Frühpensionierung unterbleiben.

Begründung

Der Bundesrat tritt dafür ein, in einem mehrjährigen Ablauf anzustreben, daß die jährlich aus dem Dienst ausscheidenden Berufs- und Zeitsoldaten in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, so etwa in der Bundeswehrverwaltung und den übrigen Verwaltungen des Bundes, vor allem aber in den Verwaltungen der Länder und Gemeinden der fünf neuen Länder, verwendet werden. Dafür sollen die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Angesichts der Tatsache, daß in den fünf neuen Ländern ein auf lange Zeit

nicht zu befriedigender Bedarf an qualifiziertem Verwaltungs- und Führungspersonal bestehen wird, ist es nicht zu verantworten, Tausende von Bundeswehrbeamten und Soldaten unter Bedingungen in den vorzeitigen Ruhestand zu entlassen, die in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und in der Öffentlichkeit auf völliges Unverständnis stoßen.

Die anderweitige Verwendung könnte z. B. dadurch gefördert werden, daß der Bund den Ländern und Gemeinden während der aktiven Verwendung Personalkosten in Höhe von 90 vom Hundert der im Fall der Zurruesetzung des vorzeitigen Ausscheidens zu zahlenden Versorgungsbezüge erstattet und sich an den später anfallenden Versorgungsausgaben angemessen beteiligt.

2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält mit der Vorschrift über die Berücksichtigung der Zeit zwischen dem vorgezogenen und regulären Ruhestandsbeginn als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 2) eine Sonderregelung im Sinne von Artikel 74 a Abs. 3 des Grundgesetzes. Das Gesetz ist deshalb zustimmungsbedürftig.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie ist bereit, die Eingliederung geeigneter ausscheidender Soldaten in den öffentlichen Dienst durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß vorher ein Statuswechsel erforderlich ist. Das vom Bundesrat angestrebte Ziel der „anderweitigen Verwendung“ läßt sich dadurch erreichen, daß ausgeschiedene Soldaten auf freiwilliger Basis eine zivile Tätigkeit in Behörden übernehmen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den ausscheidenden Soldaten Angebote für eine Weiterbeschäftigung im zivilen Status zu machen. Dafür trifft sie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Der Bundesminister der Verteidigung richtet z. B. eine „Stellenbörse“ ein, in der Offerten anderer Dienstherren und Stellengesuche der Soldaten vermittelt werden.

Ob und in welcher Höhe bei erfolgreicher Vermittlung der Bund den aufnehmenden Dienstherren Personalkosten und später Versorgungsbezüge erstattet, muß geprüft werden.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung leitet die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Personalstärkengesetz aus Artikel 73 Nr. 1 GG (Verteidigung) her. Sie stützt sich dabei auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Verteidigung „gegenüber der Kompetenz für die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (Artikel 73 Nr. 8 GG) die speziellere“ Norm. „Die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften stellt sich als ein notwendiger Bestandteil der Wehrverfassung dar und ist untrennbar mit ihr verzahnt“ (vgl. BVerfGE 62/354, 367, unter Bezugnahme auf BVerwGE 39/110, 112). Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung zur Kompetenzfrage, die mit den besonderen sachlichen Voraussetzungen der Wehrverfassung und der deutschen Verfassungstradition (Artikel 6 Nr. 4 WRV) begründet wird, ist eindeutig.

Danach ist das im Entwurf vorliegende Personalstärkengesetz nicht zustimmungsbedürftig.